



STADT
UNTERSCHLEISSHEIM



GESCHÄFTSORDNUNG

DES STADTRATES 2020 - 2026

RECHTSSTAND: MÄRZ 2023

Stadt Unterschleißheim
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim
Telefon: +49 89 31009 105
Telefax: +49 89 31009 166
E-Mail: tstockerl@ush.bayern.de
Internet: www.unterschleissheim.de



STADT
UNTERSCHLEISSHEIM

GESCHÄFTSORDNUNG

DES STADTRATES 2020 - 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINEBESTIMMUNGEN	4
§ 1 UMFANG DER VERWALTUNG DER STADT	4
§ 2 VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG	4
§ 3 ORGANE DER STADT	4
§ 4 STADTRAT	4
§ 5 ZUSTÄNDIGKEITEN	4
§ 6 BESCHLUSSFASSUNG	5
§ 7 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER STADTRATS- MITGLIEDER; VERLUST DES AMTES	5
§ 8 UMGANG MIT DOKUMENTEN UND ELEKTRONISCHEN MEDIEN	6
§ 9 FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN	6
II. SITZUNGEN	6
§ 10 SITZUNGSZWANG, TEILNAHME- UND ABSTIMMUNGSPFLICHT	6
§ 11 AUSSCHLUSS WEGEN PERSÖNLICHER BETEILIGUNG, BESCHRÄNKTES VERTREUNGSRECHT	7
§ 12 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG	7
§ 13 ZUSAMMENSETZUNG DES STADTRATES, ANZAHL, ORT UND ZEITPUNKT DER SITZUNGEN	7
§ 14 ÖFFENTLICHE SITZUNGEN	7
§ 15 AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT	8
§ 16 NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN	8
§ 17 FORM DER SITZUNG	9
III. GESCHÄFTSGANG	9
§ 18 FORM UND FRIST FÜR DIE LADUNG, SITZUNGSUNTERLAGEN	9
§ 19 TAGESORDNUNG	10
§ 20 ANTRAGSTELLUNG	10
§ 21 HAUSHALTMÄSSIGE VORAUSSETZUNGEN FÜR ANTRÄGE DER VERWALTUNG	12
§ 22 BEZIEHUNG VON BEDIENSTETEN DER STADTVERWALTUNG	12
§ 23 SITZUNGSVERLAUF	12
§ 24 VORSITZ, HANDHABUNG DER ORDNUNG	12
§ 25 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	13
§ 26 EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG	13
§ 27 BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE	14
§ 28 WAHLEN	14
§ 29 ABSTIMMUNG	15
§ 30 ANFRAGEN	16
§ 31 BEENDIGUNG DER SITZUNG	16
§ 32 NIEDERSCHRIFT	16
§ 33 EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG	17
IV. DER STADTRAT	18
§ 34 ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN	18
§ 35 AUSSCHLIESSLICHER AUFGABENBEREICH	18
§ 36 SONSTIGE DEM STADTRAT VORBEHALTENEN ANGELEGENHEITEN	19
V. AUSSCHÜSSE	21
§ 37 ALLGEMEINES	21
§ 38 BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE	22
§ 39 BEZEICHNUNG UND MITGLIEDERZAHL DER BESCHLIESSENDEN AUSSCHÜSSE	23
§ 40 VORBERATENDE AUSSCHÜSSE	23
§ 41 RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS	23
§ 42 EINBERUFUNG DER AUSSCHÜSSE, SITZUNGSBEGINN	24
§ 43 GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE	24
§ 44 AUFGABENBEREICH DES HAUPTAUSSCHUSSES	24
§ 45 AUFGABENBEREICH DES GRUNDSTÜCKS- UND BAUAUSSCHUSSES	27
§ 46 AUFGABENBEREICH DES UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES	28

§ 47 WERKAUSSCHUSS STADTWERKE	29
§ 48 SOZIALAUSSCHUSS.....	29
§ 49 KULTURAUSSCHUSS FORUM.....	29
§ 50 AUFGABENBEREICH DES FERIENAUSSCHUSSES	30
VI.BERATENDE GREMIEN	30
§ 51 BILDUNG, AUFLÖSUNG, ALLGEMEINE AUFGABEN DER BERATENDEN GREMIEN	30
§ 52 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN	30
§ 53 GESCHÄFTSGANG.....	30
§ 54 ÄLTESTENRAT	30
§ 55 RECHTSSTELLUNG- UND BEFUGNISSE DER BEIRÄTE	31
§ 56 BEIRAT FÜR INTERKULTURELLES ZUSAMMENLEBEN UND MIGRATION	31
§ 57 SPORT-UND VEREINSBEIRAT	31
§ 58 PARTNER- UND PATENSCHAFTSBEIRAT	31
§ 59 BEIRAT FÜR SOZIALES UND FAMILIE	31
§ 60 BEIRAT FÜR SENIOREN	32
§ 60 a BEIRAT FÜR INKLUSION	32
§ 61 TEAM AGENDA 21	32
§ 62 JUGENDPARLAMENT	32
§ 62 a JUGENDBEIRAT	33
VI.REFERENTEN	33
§ 63 BERUFUNG VON REFERENTEN UND BEAUFTRAGTEN.....	33
§ 64 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN	33
§ 65 GESCHÄFTSGANG	33
§ 66 BAU- UND LIEGENSCHAFTSREFERENTEN	34
§ 67 FINANZREFERENTEN	34
§ 68 REFERENTEN FÜR JUGEND UND SPORT	34
§ 69 REFERENTEN FÜR UMWELT UND VERKEHR.....	34
§ 70 SOZIALREFERENTEN	34
§ 71 WERKREFERENTEN STADTWERKE.....	34
§ 72 KULTURREFERENTEN FORUM	34
§ 73 GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE.....	34
VII.DER ERSTE BÜRGERMEISTER	36
§ 74 VORSITZ IM STADTRAT	36
§ 75 LEITUNG DER STADTVERWALTUNG, ALLGEMEINES	36
§ 76 LAUFENDE ANGELEGENHEITEN	36
§ 77 VOLLZUG DES HAUSHALTSPLANES, GENEHMIGUNG VON ÜBERPLANMÄßIGEN AUSGABEN	39
§ 78 ÜBERTRAGENE ANGELEGENHEITEN GEM. ART. 37 ABS. 2 GO.....	40
§ 79 ZUSTÄNDIGKEIT DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS IN PERSONALANGELEGENHEITEN.....	40
§ 80 DRINGLICHE ANORDNUNGEN UND UNAUFSCIEBBARE GESCHÄFTE	41
§ 81 AUFGABEN DER VERTEIDIGUNG UND DES SCHUTZES DER ZIVILBEVÖLKERUNG.....	41
§ 82 ABHALTUNG VON BÜRGERVERSAMMLUNGEN	41
§ 83 VERTRETUNG DER STADT NACH AUSSEN, VERPFLICHTUNGSGESCHÄFTE.....	42
§ 84 STELLVERTRETUNG DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS.....	42
VIII.MITGLIEDSCHAFT IN ZWECKVERBÄNDEN, UNTERNEHMEN, PRIVATRECHTSFORM	43
§ 85 ZWECKVERBÄNDE	43
§ 86 BESETZUNG DER AUFSICHTSRÄTE.....	43
IX.BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN	44
§ 87 ART DER BEKANNTMACHUNG	44
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	45
§ 88 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	45
§ 89 VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	45
§ 90 INKRAFTTRETEN	45

I. ALLGEMEINEBESTIMMUNGEN

§ 1 UMFANG DER VERWALTUNG DER STADT

- (1) Die Verwaltung der Stadt erstreckt sich auf alle auf das Stadtgebiet (Art. 10 Abs. 1 GO) beschränkten öffentlichen Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 7 und 8 GO), soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen bestimmt sind.
- (2) Die städtische Verwaltungstätigkeit muss mit dem Grundgesetz, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 56 Abs. 1 GO).

§ 2 VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG

- (1) Stadtrat und Erste/r Bürgermeister/in sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs.1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner/innen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter/innen vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des/der Ersten Bürgermeisters/Bürgermeisterin fallen, erledigt diese/r in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm/ihr beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen. Er/Sie unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingaben nicht unterbleiben kann.

§ 3 ORGANE DER STADT

Die Verwaltung der Stadt (Art. 29 GO) obliegt für alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises:

- a) dem Stadtrat (Art. 30 GO)
- b) dem Hauptausschuss (Art. 32 GO)
- c) dem Grundstücks- und Bauausschuss (Art. 32 GO)
- d) dem Umwelt- und Verkehrsausschuss (Art. 32 GO)
- e) dem Sozialausschuss (Art. 32 GO)
- f) dem Werkausschuss Stadtwerke (Art. 88 GO)
- g) dem Kulturausschuss Forum (Art. 32 GO)
- h) dem Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 32 GO)
- i) dem Ferienausschuss (Art. 32 Abs. 4 GO)
- j) dem/der Ersten Bürgermeister/in (Art. 37 GO)

§ 4 STADTRAT

Der Stadtrat ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger/innen (Art. 30 GO). Er ist zugleich das oberste Verwaltungsorgan der Stadt in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 7, 57 GO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 8, 58 GO). Er überwacht die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse (Art. 30 Abs. 3 GO).

§ 5 ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Zuständigkeit des Stadtrates, der beschließenden Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin richtet sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 6 BESCHLUSSFASSUNG

Die Willensbildung des Stadtrates, der beschließenden Ausschüsse und der beratenden Gremien erfolgt durch Beschlussfassung.

§ 7 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER STADTRATSMITGLIEDER; VERLUST DES AMTES

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (Art. 19 GO). Sie üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet (Art. 20 Abs. 1 GO). Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist (Art. 20 Abs. 2 GO). Sie dürfen die Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Amtes als Stadtrat fort.
- (2) Stadtratsmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der/die Erste Bürgermeister/in (Art. 20 Abs. 3 GO). Wer den Verpflichtungen der Absätze 1, 2 schuldhaft zuwiderhandelt, kann vom Stadtrat im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 250,- € bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu 500,- € belegt werden (Art. 20 Abs. 4 GO).
- (3) Stadtratsmitgliedern stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (z. B. Finanz-, Bau- und Liegenschafts-, Sozial- sowie Werkreferent/innen, Kulturreferent/innen, Referent/innen für Umweltschutz- und Verkehr, für Jugend und Sport, Gleichstellungsbeauftragte (Art. 30 Abs. 3, Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 20 GO wird ausdrücklich Bezug genommen.
- (5) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der/die Erste Bürgermeister/in im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister/innen einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (6) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 5 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem/der Erste/n Bürgermeister/in geltend zu machen. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
- (7) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).
- (8) Ein Stadtratsmitglied verliert sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem es die Wählbarkeit in den Stadtrat verliert (Art. 48 GLKrWG); es endet mit Ablauf der Wahlzeit (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 GO). Entzieht sich ein Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannter Strafen (§ 10 Abs. 3) innerhalb von 6 Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen (Art. 48 Abs. 3 GO).

§ 8 UMGANG MIT DOKUMENTEN UND ELEKTRONISCHEN MEDIEN

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem/der Erste/n Bürgermeister/in schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 18 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 20 versandt werden.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Die Weitergabe von Sitzungsinformationen über Social Media während der Sitzungen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse ist untersagt. Unter Social Media wird die Gesamtheit der digitalen Technologien und Medien wie Weblogs, Wikis, soziale Netzwerke und Ähnliches, über die Nutzer/innen miteinander kommunizieren und Inhalte austauschen können, verstanden. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN

- (1) Stadratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Fraktionsstatus erhalten im Stadtrat vertretene Parteien und Wählergruppen, wenn sie mit mindestens 1 Sitz in einem 11 Mitglieder umfassenden Ausschuss ohne die Bildung einer Ausschussgemeinschaft vertreten sind. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem/der Erste/n Bürgermeister/in mitzuteilen; diese/r unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/innen in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Ausschussgemeinschaften können eine/n Sprecher/in und mindestens eine/n Stellvertreter/in benennen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Gruppen von Stadträten, die nicht Fraktionsstärke besitzen, können eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in benennen.

II. SITZUNGEN

§ 10 SITZUNGSZWANG, TEILNAHME- UND ABSTIMMUNGSPFLICHT

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist unzulässig.
- (2) Die Stadratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte, insbesondere als Verbandsräte in Zweckverbänden, zu übernehmen und auszuüben.
- (3) Gegen Stadratsmitglieder, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat Ordnungsgeld bis zu 250,- € im Einzelfall verhängen (Art. 48 Abs. 2 GO). Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügt, obliegt dem Stadtrat.

§ 11 AUSSCHLUSS WEGEN PERSÖNLICHER BETEILIGUNG, BESCHRÄNKTES VERTRETUNGSRECHT

Mitglieder des Stadtrates können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und haben in nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Artikel 20 Absatz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes), einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Stadtrates in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).

- (1) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten; er trifft dabei eine Rechtsentscheidung (Art. 49 Abs. 3 GO). Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung auszuschließenden Mitgliedes des Stadtrates an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).
- (2) Mitglieder des Stadtrates haben Umstände, die zu einem Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung führen können, dem Vorsitzenden von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. Ein gemäß Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes Mitglied hat, wenn der betreffende Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Wahlen und Beschlüsse, mit denen der Stadtrat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Stadt in eine Einrichtung entsendet, damit vorschlägt oder daraus abberuft.
- (4) Mitglieder des Stadtrates dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nur als gesetzliche/r Vertreter/in geltend machen (Art. 50 GO).

§ 12 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

Stadratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Stadtbürger/innen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Ersatzleistung (Art. 20a GO). Sie richtet sich nach der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

§ 13 ZUSAMMENSETZUNG DES STADTRATES, ANZAHL, ORT UND ZEITPUNKT DER SITZUNGEN

- (1) Der Stadtrat der Stadt Unterschleißheim besteht aus dem/der Erste/n Bürgermeister/in und 30 Stadratsmitgliedern (Art. 31 GO).
- (2) Die Stadtratssitzungen finden mit Ausnahme der Ferienzeit, die jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien beginnt und 6 Wochen beträgt, nach Bedarf, in der Regel jeweils am Donnerstag statt (Art. 46 Abs. 2 GO).
- (3) In dringenden Fällen kann der Stadtrat zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadratsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach dem Eingang des Verlangens stattfinden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO). Absatz 3 gilt auch für Ausschüsse.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. Sie beginnen regelmäßig um 19:00 Uhr, soweit nicht im Ausnahmefall in der Ladung (§ 18) etwas anderes bestimmt wird.

§ 14 ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer/innen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 15 AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Der Stadtrat schließt die Öffentlichkeit von Sitzungen aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- (3) Die in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Stadtratssitzung bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Das ist regelmäßig der Fall, sobald ein Beschluss vollzogen ist. Die Entscheidung, ob die Geheimhaltungsgründe weggefallen sind, trifft der Stadtrat. (Art. 52 Abs. 3 GO). Der/Die Erste Bürgermeister/in informiert den Stadtrat, sobald ein Beschluss, der in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurde, vollzogen ist.
- (4) Der Stadtrat kann zulassen, dass nicht dem Stadtrat angehörende Personen, insbesondere ein/e Schriftführer/in und Sachverständige, während nichtöffentlicher Sitzungen anwesend sind. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden. Die Zulassung gilt als erteilt, soweit sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt.
- (5) Der Stadtrat kann insbesondere zulassen, dass der/die Vorsitzende des Personalrates bei der Stadtverwaltung oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Personalrates in nichtöffentlicher Sitzung angehört werden, wenn über eine beteiligungspflichtige Angelegenheit beraten und beschlossen wird. Die Geschlossenheit der Sitzung kann in jedem Stadium der Beratung durch Ausschluss der Personalvertreter/innen wieder hergestellt werden.

§ 16 NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
Personalangelegenheiten und Ehrungen, soweit sie bestimmte Personen betreffen
 - Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
 - Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen
 - Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist
 - sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn sie nichtöffentlich sind. Ein Mitspracherecht steht ihnen aber nicht zu.
- (3) Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen des Stadtrates sind verpflichtet, Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung in Absatz 1 grundsätzlich

vorgeschrieben oder im Einzelfall vorgesehen ist, in Anwesenheit ausschließlich von Stadtratsmitgliedern zu behandeln.

§ 17 FORM DER SITZUNG

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Stadtratsmitglieder sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. GESCHÄFTSGANG

§ 18 FORM UND FRIST FÜR DIE LADUNG, SITZUNGSUNTERLAGEN

(1) Der/Die Erste Bürgermeister/in beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder, wenn es ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Falle des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er/sie die Stadtratssitzungen so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens stattfindet (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen (§ 13 Abs. 3 Satz 1) auf drei Tage verkürzt werden (Art. 45 Abs. 2 GO). Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Bei Versenden auf elektronischem Weg per E-Mail gilt die Ladung mit dem auf die Absendung folgenden Tag als zugegangen. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(3) Es ist grundsätzlich schriftlich zu laden. Dabei hat sich jedes Stadtratsmitglied zwischen der Ladung in Papierform durch einfachen Brief per Post oder der Ladung in elektronischer Form per E-Mail zu entscheiden. Dies ist der Verwaltung gegenüber schriftlich zu erklären.

Im Falle einer elektronischen Ladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Eine fernmündliche Ladung ist schriftlich zu wiederholen (Art. 45 Abs. 2 GO). Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 3 Satz 3 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(4) Die Ladung soll die Tagesordnung enthalten. Erfolgt die Ladung ohne Tagesordnung, so wird diese unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 18 Abs. 2 nachgereicht.

Für alle auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sind zur Sitzungsvorbereitung der Stadtratsmitglieder schriftliche Sitzungsvorlagen zu fertigen. Sie müssen einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Antrag sind pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Vortrag unzulässig.

Die Sitzungsvorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienenden Unterlagen einschließlich gestellter Anträge werden den Stadträten für sämtliche Sitzungen ausschließlich in digitaler Form in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (RIM/RICH) zur Verfügung gestellt. Pläne, die das Format DIN A3 überschreiten, werden in gedruckter Form nur auf ausdrücklichen Wunsch der einzelnen Stadtratsmitglieder durch Einlegung in die Postfächer der Fraktionszimmer zur Verfügung gestellt. Das Stadtratsmitglied wird in diesem Fall rechtzeitig durch E-Mail benachrichtigt. Sämtliche Stadtratsmitglieder bekommen auf Wunsch für die Dauer ihres Mandats die notwendige IT-Ausstattung (Hardware/Software) von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Sitzungsvorlagen müssen sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden, abweichend hiervon gilt bei Sitzungsvorlagen über Vergaben sowie die Ausführungsgenehmigungen städtischer Bauvorhaben, Bereich Hochbau, eine Frist von vier vollen Kalendertagen.

Sitzungsvorlagen, die nicht fristgerecht erstellt werden können, dürfen auch mit kürzeren Vorlaufzeiten zur Verfügung gestellt (notfalls noch vor der Sitzung als Tischvorlage im Sitzungsraum aufgelegt) werden, wenn der ihnen zugrunde liegende Vorgang unvorhersehbar war oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist. Dies muss in der Sitzungsvorlage konkret begründet sein.

Zeitgleich mit der Nachtragsladung müssen die Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

- (5) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).
- (6) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladung zur Sitzung und die Tagesordnung nachrichtlich. Diese werden durch E-Mail im Sinne von Abs. 3 Satz 3 zur Verfügung gestellt.

§ 19 TAGESORDNUNG

- (1) Der/Die Erste Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest. Sie kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
Der/Die Erste Bürgermeister/in schlägt vor, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Stadtrat hierüber.
Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der/die Erste Bürgermeister/in möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) Weitere Tagesordnungspunkte und verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (4) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Stadttafeln bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO).
- (5) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (6) Soweit ein Stadtrat/eine Stadträtin nicht Mitglied in einem beschließenden Ausschuss oder einem beratenden Städtischem Gremium ist, erhält das jeweilige Stadtratsmitglied auch von diesen Sitzungen eine Tagesordnung zur Kenntnis.
- (7) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. Für Zuhörer soll am Eingang zum Sitzungsraum eine Tagesordnung vorzufinden sein.

§ 20 ANTRAGSTELLUNG

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat stellen. Die Anträge sind schriftlich beim/bei der Ersten Bürgermeister/in einzureichen und müssen mit einer kurzen Begründung versehen sein.

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten im vorberatenden oder beschließenden Ausschuss zu behandeln. Sollte die Bearbeitungsfrist von drei Monaten nicht eingehalten werden können, ist unter Angabe der für die Nichteinhaltung der Frist maßgeblichen Gründe und unter Angabe des voraussichtlichen Termins im Rahmen einer Vorlage im zuständigen Gremium um Fristverlängerung nachzusuchen. Kann dabei ein Zeitpunkt für die Vorlage im Stadtrat/Ausschuss noch nicht genannt werden, ist das zuständige Gremium in zweimonatlichen Abständen über den Bearbeitungsstand zu unterrichten.

- (2) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung durch den/die Erste/n Bürgermeister/in schriftlich eingereicht sein. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je eines Redners/einer Rednerin für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge nach Abs. 1 behandelt.
- (3) Änderungs- und Zusatzanträge können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ihr Wortlaut jedoch unverzüglich schriftlich nachzureichen. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines Antrages. Änderungs- und Zusatzanträgen, die in der Sitzung gestellt werden und deren finanzielle oder personelle Auswirkungen nicht voll zu überblicken sind, darf nicht sofort entsprochen werden. Die Anträge sind vielmehr, sofern sie vom Beschlussgremium nicht sofort abgelehnt werden, nach § 21 zu behandeln und binnen einer Frist von drei Monaten einer abschließenden Entscheidung zuzuführen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsanträge.
- (4) Alle schriftlich eingereichten Anträge, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten, sind vom Antragsteller sämtlichen Stadratsmitgliedern zuzuleiten.

Schriftlich einzureichende Anträge können dem/der Erste/n Bürgermeister/in auch auf elektronischem Weg per E-Mail übersandt werden. Dieser bestätigt den Empfang unverzüglich. Das kann gleichfalls per E-Mail erfolgen. Die Beratungstermine im Stadtrat, in den Ausschüssen und in sonstigen Gremien, die den Antrag betreffen, sind dem ehrenamtlichen Stadratsmitglied mitzuteilen. Die Vorlagen sind ihm zuzuleiten.

- (5) Nicht der Schriftform bedürfen:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie
 - a) Erweiterung der Tagesordnung
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - d) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in einen Ausschuss
 - e) Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung
 - f) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes
 - g) Schließung der Redeliste
 - h) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Einwendung zur Handhabung der Geschäftsordnung
 - j) Zuziehung eines Sachverständigen
 - k) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
 - l) Teilung der Abstimmung oder namentliche Abstimmung
 2. einfache Sachanträge wie
 - a) Bildung von Gremien oder Delegationen
 - b) Zurücknahme von Anträgen
 - c) Wiederaufnahme zurückgenommener Anträge
 - d) Beiziehung von Unterlagen, Sachbearbeiter/innen, Sachverständigen usw.

- (6) Anträge dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung die Stadt zuständig ist.

§ 21 HAUSHALTMÄSSIGE VORAUSSETZUNGEN FÜR ANTRÄGE DER VERWALTUNG

- (1) Soweit ein Antrag des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin bzw. der Verwaltung Ausgaben verursacht, sind diese grundsätzlich zu beziffern. Die Deckung ist darzulegen. Sofern solche Ausgaben im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss der Antrag gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten; andernfalls wird der Antrag nicht behandelt.
- (2) Einem Antrag, der zusätzliche Ausgaben verursacht, kann nur zugestimmt werden, wenn die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO).
- (3) Bei Sachanträgen, die Ausgabenmehrungen oder Einnahmenminderungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, muss vor der Entscheidung rechtzeitig der Verwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Bei Sachanträgen, die nicht eingeplante Personalausgaben zur Folge haben, ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Verwaltung einzuholen.

§ 22 BEZIEHUNG VON BEDIENTETEN DER STADTVERWALTUNG

Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Bedienstete der Stadt zu den Sitzungen oder zu einzelnen Beratungsgegenständen zugezogen und gehört werden.

§ 23 SITZUNGSVERLAUF

- (1) Der Geschäftsgang der Stadtratssitzungen verläuft regelmäßig wie folgt:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
 - d) Festlegung der Tagesordnung durch den Stadtrat und Erkundigung nach Einwänden
 - e) Bekanntgabe des Vorsitzenden
 - f) Eingegangene Anträge
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die öffentlichen Tagesordnungspunkte
 - h) Bekanntgabe von Beschlüssen aus vorangegangenen Sitzungen, für die die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind
 - i) Anträge und Anfragen an den Vorsitzenden
 - j) Schließung der öffentlichen Sitzung
 - k) Nichtöffentliche Sitzung
 - l) Schließung der nichtöffentlichen Sitzung
- (2) Die Niederschriften über die vorangegangenen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.
- (3) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 24 VORSITZ, HANDHABUNG DER ORDNUNG

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der/die Erste Bürgermeister/in (Art. 36 GO). Ist er/sie verhindert oder persönlich beteiligt, so vertreten ihn/sie die weiteren Bürgermeister/innen in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 GO). Sind auch die gewählten Stellvertreter/innen verhindert, so gilt § 83.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. Bei Bedarf kann er/sie die Sitzung unterbrechen. Sie ist unverzüglich fortzusetzen, sobald ein Bedarf für die Unterbrechung nicht mehr besteht.

- (3) Die aktive Nutzung von Aufzeichnungsgeräten (z. B. Diktiergeräte, Tonbandgeräte) ist während der Sitzung im Sitzungsraum unzulässig. Dies gilt nicht für die Anfertigung der Niederschrift (§ 32 Abs. 5).
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen.
- (5) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum nicht anders wiederherzustellen ist, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. Zum äußeren Zeichen der Schließung oder Unterbrechung verlässt der/die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er/sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat.
- (7) Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (8) Wird eine Sitzung auf Antrag eines Stadratsmitgliedes vom/von der Vorsitzenden unterbrochen, wird sie nach Wiederaufnahme mit einer Erklärung des Mitgliedes fortgesetzt, das den Antrag auf Unterbrechung gestellt hat.

§ 25 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 26 EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Antrag abweichend von der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der/Die Vorsitzende oder eine von ihm/ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt auch für sonstige sachkundige Personen.

§ 27 BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Sitzungsteilnehmer/innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Sonstigen Personen darf das Wort nur erteilt werden, wenn der Stadtrat nicht widerspricht. Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Der/Die Vorsitzende kann in Ausübung seines/ihrer Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Die Anrede ist an den/die Vorsitzende/n und an die Stadratsmitglieder zu richten.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen. Über Anträge zur Geschäftsordnung nach § 20 Abs. 5 Ziffer 1 Buchstabe f, g, h und k ist sofort ohne Aussprache abzustimmen. Eine Beratung zur Sache selbst findet nicht statt. Eine Gegenrede des Antragstellers zum Sachantrag ist jedoch zulässig.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur Anträge nach § 20 Abs. 5 zulässig.
- (7) Über Anträge auf „Schließung der Redeliste“ oder auf „Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung“, die vom/von der Vorsitzenden oder von einem Stadratsmitglied gestellt werden können, ist außer der Reihe abzustimmen. Der/die Antragsteller/in zur Sache und der/die Vorsitzende haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (8) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung. Er/sie macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (9) Ist der/die Vorsitzende der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtswidrig ist (zum Beispiel wegen fehlender Zuständigkeit der Stadt), so hat er/sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Stadtrates (einschließlich dem Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gemäß § 20 Abs. 5 Ziffer 1 Buchstabe f stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 28 WAHLEN

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Wahlen (Art. 51 Abs. 4 GO) werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen, die vom Vorsitzenden ausgegeben werden. Wahlen sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrates unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerber/innen drei oder mehr Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten, oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber/innen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los, wer von den Bewerber/innen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet ebenfalls das Los.
- (4) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 29 ABSTIMMUNG

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" (§ 20 Abs. 5 Ziffer 1 Buchstabe k) schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er/sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 25) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - Anträge zur Geschäftsordnung
 - weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben
 - früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 und 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Anträge aus der Mitte des Stadtrats sollen, sofern erbeten, in ihrem gestellten Wortlaut zur Abstimmung gestellt werden.
- (5) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom/von der Vorsitzenden zu wiederholen, falls das erforderlich ist. Unklar gestellte Anträge sind vom/von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller/in so klarzustellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können.
- (6) Beschlüsse des Stadtrates werden in offener Abstimmung, insbesondere durch Handaufheben mit der einfachen Mehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs.1 GO). Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO) Der/Die Vorsitzende legt zuvor jeweils fest, ob das Handaufheben als Zustimmung oder Ablehnung gewertet wird.
- (7) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stadtratsmitglieder ist namentlich abzustimmen.
- (8) Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Es kann dazu eine Erklärung zur Niederschrift geben.
- (9) Bis zur Genehmigung der Niederschrift können die Stadträte eine schriftliche Begründung für ihre Stimmabgabe nachreichen. Diese wird der Niederschrift beifügt.
- (10) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Die Zählung der Stimmen kann wiederholt werden, wenn Unklarheit über das Abstimmungsergebnis besteht. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten (Art. 54 Abs. 1 S. 2 GO).

- (11) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 ANFRAGEN

- (1) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den/die Vorsitzende/n und mit dessen/deren Zustimmung an anwesende Bedienstete der Stadt oder an Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den/die Vorsitzende/n Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.
- (3) Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort durch den/die Vorsitzende/n oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. Die befragte Person kann mit Zustimmung des/der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder sonstige Nachforschungen geklärt werden muss.

Ist eine sofortige Beantwortung der Anfrage nicht möglich, so wird sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich erfolgen.

§ 31 BEENDIGUNG DER SITZUNG

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als 3 Stunden dauern.

§ 32 NIEDERSCHRIFT

- (1) Über jede Stadtratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Ergebnisniederschrift ist der/die Vorsitzende verantwortlich (Art. 54 Abs. 1 GO). Er/sie bestimmt den/die Schriftführer/in.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur Anträge, Beschlüsse und Erklärungen. Schriftliche Antworten auf mündliche Anfragen von Stadtratsmitgliedern in den Sitzungen sind der Niederschrift als Anlage beizufügen. Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken.
- (3) Die Niederschrift muss gemäß Art. 54 Abs.1 Satz 2 GO ersehen lassen:
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
 3. die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder und entschuldigte - unter Angabe der Abwesenheitsgründe - oder nicht entschuldigte Abwesenheiten sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, Abstimmungsergebnis, bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste
 6. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Stadtratsmitgliedes
 7. eventuelle Unterbrechung der Sitzung
 8. Beendigung der Sitzung

- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den/die Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in zu unterzeichnen (Art. 54 Abs. 2 GO). Die vollständig unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde, die nur mit Zustimmung aller Unterzeichner/innen oder durch Beschluss des Stadtrates geändert werden darf.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist dem/der Schriftführer/in gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Die Tonaufzeichnungen sind unverzüglich nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Sie dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (6) Sämtliche Beschlüsse sind getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zu Beschlussbüchern zu binden und dauernd aufzubewahren. Die Niederschriften über die Sitzung des Ferienausschusses sind gemeinsam mit der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates zu binden. Die Beschlüsse können zusätzlich auf Datenträgern gespeichert werden. Sie können außerdem in verkleinerter Form auf Bildträgern aufbewahrt werden (Mikroverfilmung).

Beschlussbuchauszüge beglaubigt der/die Schriftführer/in oder dem/der vom/von der Ersten Bürgermeister/in hierzu ermächtigten Beschäftigten.

- (7) Neben den Beschlussbüchern sind die den Beschlüssen zugrunde liegenden Vorgänge in Unterlagenbänden zu sammeln und zu binden. Sie sind zwanzig Jahre aufzubewahren und zusätzlich auf Datenträgern gespeichert.

Die Unterlagen können in verkleinerter Form auf Bildträgern aufbewahrt werden (Mikroverfilmung), wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bildträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Bildträger sind anstelle der Originale aufzubewahren.

- (8) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (9) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Stadtrates in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung gilt als genehmigt, wenn in der nach Zuleitung dieser Niederschrift folgenden Sitzung keine Widersprüche erhoben werden.

- (10) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung auf; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt.

§ 33 EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger/innen Einsicht nehmen. Dasselbe gilt auch für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen. Sie können vom/von der Ersten Bürgermeister/in die Erteilung von Abschrift der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder des Stadtrates jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

IV. DER STADTRAT

§ 34 ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in den §§ 44 mit 50 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 35 AUSSCHLISSLICHER AUFGABENBEREICH

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- (1) Beschlussfassung über die Namens-, und zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt oder eines Stadtteiles (Art. 2 und 11 GO)
- (2) Die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO), Verleihung des goldenen Ehrenrings, der Bürgermedaille und der Ehrenmedaille sowie die Vornahme anderer Ehrungen besonderer Art
- (3) Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheides (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 10 GO)
- (4) Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO)
- (5) Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO
- (6) Verteilung der Geschäfte unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO), Bestellung von Referent/innen sowie Benennung oder Entsendung von Stadtratsmitgliedern in die entsprechenden Organe von Beteiligungsunternehmen, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Vereinen oder anderen Organisationen
- (7) Wahlen nach Art. 51 Abs. 3 und 4 GO
- (8) Bestimmung der weiteren Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO und Bestimmung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern als stellvertretende Ausschussvorsitzende gem. Art. 33 Abs. 2 GO
- (9) Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO)
- (10) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches, sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung
- (11) Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte/Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen
- (12) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO)
- (13) Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO)
- (14) Erlass des Eckwertebeschlusses zur Budgetaufstellung

- (15) Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO)
- (16) Entscheidung über städtische Unternehmen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO
- (17) Errichtung, wesentliche Erweiterung, Aufhebung oder Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie Zustimmung zu wesentlichen Änderungen bei öffentlichen Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist
- (18) Die hinsichtlich des Eigenbetriebes dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß Art. 88 GO
- (19) Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen
- (20) Erlass der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO)
- (21) Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partner- und Patenschaft
- (22) Behandlung von Empfehlungen und Anträgen der Bürgerversammlungen, soweit ihnen nicht bereits entsprochen worden ist und der Stadtrat nach dem Inhalt der Empfehlung oder des Antrags zuständig ist (Art. 18 Abs. 4 GO)
- (23) Nachprüfung von beschließenden Ausschussbeschlüssen auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO)
- (24) Abhalten von Bürgerfragestunden pro Quartal, in denen Bürger/Innen vor der Behandlung der regulären Tagesordnung in Sitzungen des Stadtrates Fragen und Anliegen an den/die Erste/n Bürgermeister/in, die Stadtverwaltung oder an Mitglieder des Stadtrates stellen bzw. herantragen können. Die Fragen sollen auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises begrenzt sein.

§ 36 SONSTIGE DEM STADTRAT VORBEHALTENEN ANGELEGENHEITEN

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- (1) Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamt/innen ab Besoldungsgruppe A 13, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind
- (2) Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind
- (3) Entscheidung über die Genehmigung von Dienst-, Aus- und Fortbildungsreisen von Mitgliedern des Stadtrates
- (4) Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Stadtbediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge
- (5) Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
- (6) Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse (einschließlich gutachtlicher Äußerungen) verschiedener Ausschüsse
- (7) Erlass von Weisungen an Stadtratsmitglieder, die vom Stadtrat in Organen von Unternehmen und Organisationen, denen die Stadt angehört, abgeordnet sind
- (8) Entscheidung über Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder, falls der Antragsteller nach der Beratung im zuständigen Ausschuss dies verlangt
- (9) Entscheidung über die Übernahme und Niederlegung von Ehrenämtern

- (10) Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder ihres Eigenbetriebes erheblich beeinflussen
- (11) Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung der Stadt entscheidend berühren
- (12) Veräußerung oder wesentliche Änderungen von Anlagen, die unter Natur- und Landschaftsschutz stehen und von Parkanlagen oder sonstigen Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen
- (13) Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert, Verfügung über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben und wesentliche Änderung solcher Sachen (Art. 75 GO)
- (14) Genehmigung von Investitionsmaßnahmen und anderer Maßnahmen mit Ausgaben von mehr als 400.000,-- €, soweit es sich nicht um Bauvorhaben des Vermögenshaushaltes (Bauten und Instandsetzungen) handelt
- (15) Bei Investitionen, die das Anlagevermögen betreffen (Bauten und Instandsetzungen an Bauten):
 - a) Planungsauftrag bei Baukosten von mehr als 400.000,-- €
 - b) Projektgenehmigungen bei Baukosten von mehr als 400.000,-- €
 - c) Projektauftrag bei Baukosten von mehr als 400.000,-- €
 - d) Ausführungsgenehmigung bei Baukosten von mehr als 400.000,-- €
 - e) Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben und deren Deckung im Einzelfall von mehr als 100.000,-- €
 - f) Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben und deren Deckung im Einzelfall von mehr als 50.000,-- €
 - g) Stundung von Forderungen von mehr als 200.000,-- € im Einzelfall über 12 Monate
 - h) Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 100.000,-- €
- (16) Inanspruchnahme der Deckungsreserve zur Abdeckung von über- und außerplan-mäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Art. 66 GO) im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 100.000,-- €
- (17) Gewährung von Zuschüssen und Darlehen von mehr als 100.000,-- € im Einzelfall
- (18) Allgemeine Festsetzung von Stadtabgaben, Steuern, Gebühren, Beiträgen und Entgelten
- (19) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Geschäftswert von mehr als 300.000,-- €
- (20) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Jahresmiete 100.000,- € übersteigt
- (21) Zahlung von Entschädigungen an Mieterinnen/Mieter, wenn der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000,-- € beträgt
- (22) Beteiligung der Stadt an Investitionen von Mieter/innen, wenn die Leistung der Stadt im Wege der Mietaufrechnung im Einzelfall 100.000,-- € übersteigt
- (23) Abschluss von Verträgen mit Ver- und Entsorgungsunternehmen, soweit sie für die Stadt von besonderer Bedeutung sind
- (24) Abschluss und Kündigung von sonstigen bürgerlich- und öffentlich-rechtlichen Verträgen bei einer Wertgrenze von über 100.000,-- € einmaliger oder laufender jährlicher Belastungen
- (25) Angelegenheiten der Stadtplanung, insbesondere Bauvorhaben für Großbauten und sonstige Bauten, die erhebliche Änderungen des Stadtbildes oder für die wirtschaftliche Struktur der Stadt oder eine erhebliche Lärm- und Geruchsbelästigung mit sich bringen.

- (26) Beschluss über die Auf- und Feststellung des Flächennutzungsplanes in grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesamt-Fortschreibung bzw. Gesamt-Neuaufstellung
- (27) Stellungnahme zum Regionalplan sowie zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren von erheblicher Bedeutung
- (28) Auslobung von städtebaulichen Ideen und Bauwettbewerben, Aufträge und Entscheidung über Rahmenpläne, Plangutachten, Strukturuntersuchungen
- (29) Anordnung von Umliegungen
- (30) Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 300.000,-- €
- (31) Die Bildung von Abrechnungsgebieten bzw. Erschließungszonen
- (32) Abschluss von Erschließungsverträgen (§ 124 Abs. 1 BauGB) und von Erschließungsbeitrags-Ablösungsverträgen (§ 133 Abs. 1, 3 BauGB) ab einer Wertgrenze von 250.000,-- € sowie Abschluss von Ablösungsverträgen für Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Ablösungsverträge zu Kostenerstattungsbeträgen nach Baugesetzbuch (BauGB) ab einer Wertgrenze von 300.000,-- €
- (33) Festsetzung von Nachfolgelasten bei Aufstellung von Bebauungsplänen
- (34) Grundsätzliche Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Schienennahverkehrs
- (35) Errichtung und Auflösung von Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- (36) Umstellung von Verfahren auf elektronische Datenverarbeitung oder Änderung bereits automatisierter DV-Verfahren, die einem einmaligen Mittelbedarf von mehr als 300.000,-- € oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 100.000,-- € erfordern
- (37) Entscheidung in grundsätzlichen Fragen hinsichtlich der Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern
- (38) Entscheidung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
 - a) in Familienangelegenheiten
 - b) in Wohnungsangelegenheiten, insbesondere sozialer Wohnungsbau, kommunales Wohngeld, Wohnraumbeschaffungs- und Eigenheimprogramme für Einheimische
 - c) in Seniorenangelegenheiten, insbesondere Schaffung und Betrieb von Senioreneinrichtungen, Seniorenprogramm, sonstige soziale Angelegenheiten
- (39) Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 200.000,-- € übersteigt und ohne Rücksicht auf den Streitwert, wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist

Eine grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere gegeben, wenn ein Stadtratsmitglied betroffen ist.
- (40) Bildung und Aufhebung von Rücklagen

V. AUSSCHÜSSE

§ 37 ALLGEMEINES

- (1) Der Stadtrat bestimmt die Zahl und die Aufgaben der Ausschüsse, ihre Stärke sowie die jeweiligen Mitglieder (§ 35 Ziffer 4).

- (2) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden grundsätzlich nach dem Verfahren von Hare/Niemeyer (mathematisches Proporzverfahren) verteilt. Der/Die Ausschussvorsitzende bleibt dabei unberücksichtigt.
- (3) Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Abs. 2 Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (4) Die Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber/innen vor, die vom Stadtrat als Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte zu bestellen sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen Ausschusssitz.
- (6) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der/die Erste Bürgermeister/in, eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
Für den Fall, dass der/die Erste Bürgermeister/in verhindert ist und ein/e weitere/r Bürgermeister/in ihn/sie im Ausschuss oder Beirat vertritt, rückt der/die für ihn/sie bestellte Vertreter/in in dem jeweiligen Gremium nach.
- (7) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).
- (8) Berührt die Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, wird sie auch in diese verwiesen. Sie können zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen widersprechende Entscheidungen, so entscheidet der Stadtrat.
- (9) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein/e erste/r und ein/e weitere/r Stellvertreter/in namentlich bestellt. Die ersten Stellvertreter/innen sind nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds, die zweiten Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung des ersten Stellvertreters/der ersten Stellvertreterin beratungs- und stimmberechtigt. Die Reihenfolge in der Stellvertretung wird bei der Bestellung festgelegt.

§ 38 BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches an Stelle des Stadtrates (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO). Ihre Entscheidungen stehen unbeschadet des Art. 88 GO (Eigenbetrieb) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (2) Ein Ausschussbeschluss ist durch den Stadtrat nachzuprüfen, wenn der/die Erste Bürgermeister/in oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt haben (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Der Antrag auf Nachprüfung kann entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben oder schriftlich innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist beim/bei der Ersten Bürgermeister/in eingereicht werden. Der schriftliche Antrag muss von den Antragsteller/innen unterzeichnet sein. Schriftliche Anträge des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin sind bei seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in einzureichen.

- (4) Soweit ein Beschluss eines beschließenden Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO) und darf erst dann vollzogen werden.
- (5) Für Beschlüsse des Ferienausschusses gelten nicht die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4.

§ 39 BEZEICHNUNG UND MITGLIEDERZAHL DER BESCHLIESSENEN AUSSCHÜSSE

- (1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Grundstücks- und Bauausschuss
 - c) Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - d) Werkausschuss Stadtwerke
 - e) Kulturausschuss Forum
 - f) Ferienausschuss
 - g) Sozialausschuss
- (2) Alle Ausschüsse unter Ziffer 1 a bis g umfassen neben dem/der Vorsitzenden 11 Mitglieder.

§ 40 VORBERATENDE AUSSCHÜSSE

- (1) Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind in dem für das Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten oder Gruppen von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Der Ausschuss kann Vorlagen zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat verweisen.
- (2) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen namens der Stadt treffen.
- (3) Die Vorbereitung erfolgt durch Beratung des Gegenstandes und durch einen Beschlussvorschlag.
- (4) Die Berichterstattung im Stadtrat kann im Einzelfall vom/von der Ersten Bürgermeister/in einem Ausschussmitglied übertragen werden.
- (5) Der Ausschuss befindet mit einfacher Mehrheit darüber, wer zu seinen Sitzungen hinzugeladen werden soll.

§ 41 RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Als Ausschuss besonderer Art wird der Rechnungsprüfungsausschuss (gem. Art. 103 GO) gebildet, der einschließlich des/der Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter/innen namentlich benannt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (Art. 103 Abs. 1 bis 4, 106 GO).
- (3) Die §§ 14, 15 Abs. 3, 19 Abs. 4, 32 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz finden keine Anwendung. Hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 tritt an Stelle des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin der/die vom Stadtrat bestimmte Vorsitzende.

§ 42 EINBERUFUNG DER AUSSCHÜSSE, SITZUNGSBEGINN

Der/Die Erste Bürgermeister/in beruft die Ausschüsse ein, wenn die Geschäftslage es erfordert. Die Sitzungen finden in der Regel im kleinen Sitzungssaal statt. Sie beginnen regelmäßig um 19:00 Uhr, soweit nicht im Ausnahmefall in der Ladung etwas anderes bestimmt wird. Davon abweichend beginnen die Sitzungen des Werkausschusses Stadtwerke um 18:00 Uhr.

§ 43 GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere §§ 14 – 33 sinngemäß, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen bestehen. Stadratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. Der Versand erfolgt auf Wunsch ergänzend, soweit technisch möglich und rechtlich zulässig, auf elektronischem Weg.
- (2) Für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 41) gilt Abs. 1 entsprechend; §§ 14, 15 Abs. 3, § 19 Abs. 3 sind nicht anzuwenden. Zu § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 tritt an Stelle des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin der/die vom Stadtrat bestimmte Vorsitzende.
- (3) Mitglieder des Stadtrates können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. Referent/innen können zu Ausschusssitzungen beigeladen werden.
- (4) Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Mitgliedes des Stadtrats, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem/der Antragsteller/in auf Antrag Gelegenheit, seinen/ihren Antrag mündlich zu begründen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

§ 44 AUFGABENBEREICH DES HAUPTAUSSCHUSSES

- (1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit beschließt der Hauptausschuss endgültig über
 1. Alle Aufgaben, die in der Zuständigkeit der Geschäftsbereiche 10 (Leitung & Steuerung), 20 (Service & Finanzen) und 30 (Sicherheit & Ordnung) liegen.
 2. Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsförderung und des Steuerwesens sowie über Angelegenheiten, die die wirtschaftliche oder finanzielle Entwicklung der Stadt entscheidend berühren.
 3. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben und deren Deckung im Einzelfall bis 100.000,- €.
 4. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben und deren Deckung im Einzelfall bis 50.000,- €.
 5. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis 200.000,- €, über einem Jahr 100.000,- €.
 6. Niederschlagung und der Erlass von Forderungen im Einzelfall bis 100.000,- €.
 7. Inanspruchnahme der Deckungsreserve zur Abdeckung überplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Art. 66 GO) im Einzelfall bis 100.000,- €.
 8. Erlass und Aufhebung von Haushaltssperren.
 9. Aufnahme von Krediten, für die nach Art. 71 GO die Genehmigung erteilt ist, außerordentliche Tilgung von Krediten und Umschuldungen.
 10. Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.
 11. An- und Verkauf, Tausch von Wertpapieren sowie Geldanlage in anderen zulässigen Anlageformen (z. B. Rentenfonds).

12. Gewährung von Zuschüssen und Darlehen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände, soweit es sich nicht um eine laufende Angelegenheit nach § 75 Nr. 16 handelt, bis zu einem Betrag von 100.000,- € je Einzelfall.
13. Verleihung von Ehrengaben ab einer Wertgrenze von 10.000,- €.
14. Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von 100.000,- €.
15. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Geschäftswert von 300.000,- €.
16. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 300.000,- €.
17. Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Jahresmiete 100.000,- € nicht übersteigt.
18. Beteiligung der Stadt an Investitionen von Mieter/innen, wenn die Leistung der Stadt im Wege der Mietaufrechnung im Einzelfall 100.000,- € nicht übersteigt.
19. Zahlung von Entschädigungen an Mieter/innen, wenn der Betrag im Einzelfall 100.000,- € nicht übersteigt.
20. Abschluss von Verträgen zur Ansiedlung von Betrieben.
21. Abschluss und Kündigung sonstiger bürgerlicher und öffentlich-rechtlicher Verträge bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- € einmaliger oder laufender jährlicher Belastung.
22. Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung, wenn die Maßnahme einen Geschäftswert von 100.000,- € nicht übersteigt.
23. Umstellung von Verfahren auf elektronische Datenverarbeitung oder Änderung bereits automatisierter DV-Verfahren bis zu einem einmaligen Mittelbedarf von 300.000,- € oder einem laufenden Mittelbedarf von jährlich bis zu 100.000,- €.
24. Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert bis 300.000,- €.
25. Entscheidung von grundsätzlichen Fragen bezüglich der Volks- und weiterführenden Schulen sowie Festlegung und Änderung von Schulsprengelgrenzen, soweit keine wesentlichen Einwände von Seiten der Schulleitung, des Elternbeirates oder der Pfarreien erhoben werden.
26. Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Erwachsenenbildung und der Musikschule.
27. Angelegenheiten der Partnerschaft und Patenschaft mit anderen Kommunen oder kommunalen Verbänden.
28. Angelegenheiten der Kultur-/Brauchtumpflege und deren Förderung, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des Kulturausschusses Forum fallen.
29. Angelegenheiten des Volksfestes und des MarktweSENS.
30. Erlass von Richtlinien hinsichtlich der Nutzung der Räume des Bürgerhauses für kulturelle und sonstige Veranstaltungen sowie Erlass einer Entgeltordnung für die Nutzung dieser Räume.
31. grundsätzliche Angelegenheiten des Sports und der Sportförderung.
32. Erlass von Richtlinien zur Ehrung von Sportlern und Funktionsträgern.
33. allgemeine Angelegenheiten hinsichtlich der Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt nach bürgerlichem Recht.
34. Erteilung des Einvernehmens nach Art. 8 Abs. 2 BayKiG.

35. Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen über kommunale Einrichtungen.
36. Erwerb und Aufgabe der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen.
37. Entscheidung über die Minderung oder Erhöhung der Berechnungssätze nach § 6 der Richtlinien sowie über Ausnahmen nach § 11 der Richtlinien über die Gewährung von Kommunalem Wohngeld.
38. Angelegenheiten des Rettungswesens.
39. Verwendung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel im Zuständigkeitsbereich.
40. Bestellung und Widerruf der Bestellung von Standesbeamten/innen.
41. Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 9 (3. QE) sowie Entscheidungen über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe 9 a TVöD mit Ausnahme des/der Ersten Bürgermeisters/innen.
42. Beschaffung von Dienstfahrzeugen für den/die Ersten Bürgermeister/innen.
43. Ausreichung von Personaldarlehen, Gewährung von Umzugsdarlehen sowie von Darlehen für die Beschaffung von anerkannten Kraftfahrzeugen, soweit von den aufgestellten Richtlinien oder der bisherigen Ausübung angeglichen werden soll.
44. Rückgriff auf Stadtbedienstete bei ungedeckten anteiligen Schadensbeträgen bis zu 50.000,- € im Einzelfall nach Anhörung des Personalrates.
45. Einholung von Gutachten oder Studien im Zuständigkeitsbereich, wenn die Ausgaben hierfür im Einzelfall 50.000,- € nicht übersteigen.
46. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen im Rahmen der Zuständigkeit, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 200.000,- € nicht übersteigt.
47. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen.
48. Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, zum Beispiel Vorschlag von Schöffen/innen.
- (2) In allen nicht unter Abs. 1 fallenden Angelegenheiten wird der Ausschuss vorberatend im Sinne des § 40 tätig, sofern nicht der/die Erste Bürgermeister/in (§§ 74 bis 83) zuständig ist.

§ 45 AUFGABENBEREICH DES GRUNDSTÜCKS- UND BAUAUSSCHUSSES

- (1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit beschließt der Grundstücks- und Bauausschuss endgültig über:
 1. Alle Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Geschäftsbereiches 50 fallen, ausgenommen Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten.
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches, soweit sie nicht genehmigungspflichtig sind (Art 32 Abs. 2 Ziff. 2 GO) sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung.
 3. Genehmigung von Investitionsmaßnahmen und anderen Maßnahmen mit Ausgaben bis 500.000,-- €, soweit es sich nicht um Investitionen des Anlagevermögens handelt.
 4. Bei Investitionen des Anlagevermögens (Bauten und Instandsetzung an Bauten):
 - a) Planungsauftrag bei Baukosten bis zu 400.000,-- €
 - b) Projektgenehmigungen bei Baukosten bis zu 400.000,-- €
 - c) Projektauftrag bei Baukosten bis zu 400.000,-- €
 - d) Ausführungsgenehmigung bei Baukosten bis zu 400.000,-- €
 - e) Auftrag für die Gestaltung und Aufstellung von Kunstwerken im Zuge von Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 200.000,-- €
 5. Überwachung der städtischen Baumaßnahmen.
 6. Änderung des Flächennutzungsplanes: Einleitung des Verfahrens, Billigungs- und Auslegungsbeschlüsse, Feststellungsbeschluss, soweit nicht grundsätzliche Angelegenheiten der Gesamt-Fortschreibung bzw. Gesamt-Neuaufstellung betroffen.
 7. Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Kommunen sowie zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, soweit die jeweiligen Planungen für die Stadt von Bedeutung sind.
 8. Abgabe der städtischen Stellungnahme zu Bauanträgen, Vorbescheiden, Bauvoranfragen und sonstigen Bausachen, soweit Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder von bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften notwendig und die Abweichungen von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit oder das Ortsbild sind.
 9. Herstellung des Einvernehmens bei Anträgen auf Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB.
 10. Zurückstellung von Bauanträgen nach § 15 BauGB.
 11. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie Stellungnahmen zu entsprechenden Verordnungen
 12. Erinnerungsabgaben zu Wasser-, Abwasser-, Stromversorgungs-, Gas- und Fernsprechnetzausdehnungsplänen sowie Vermessungsanträgen, soweit es sich um Fälle von besonderer Bedeutung handelt.
 13. Straßen-, Wasserleitungs- und Kanalbauplanungen.
 14. Festsetzung und Durchführung von Sonderungs- und Grenzregelungsverfahren.
 15. Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen oder Teilen davon sowie Feststellung des Abschlusses von Maßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Baugesetzbuch (BauGB).

16. Abschluss von Erschließungsverträgen (BauGB) und von Erschließungsbeitrags-Ablösungsverträgen (BauGB) sowie Abschluss von Ablösungsverträgen für Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Ablösungsverträge zu Kostenerstattungsbeiträgen nach Baugesetzbuch (BauGB) bis zu einer Wertgrenze von 300.000,-- €.
 17. Erteilung von Straßennamen und Erläuterungstexten.
 18. Grundsätzliche Angelegenheiten hinsichtlich der Ausstattung von städtischen Spiel- und Bolzplätzen.
 19. Einholung von Gutachten oder Studien im Zuständigkeitsbereich, wenn die Ausgaben hierfür im Einzelfall 50.000,-- € nicht übersteigen.
 20. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen im Rahmen der Zuständigkeit, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 200.000,-- € nicht übersteigt.
- (2) In allen nicht in Absatz 1 fallenden Angelegenheiten des Bauwesens wird der Grundstücks- und Bauausschuss vorberatend i. S. des § 40 tätig, sofern nicht der/die Erste Bürgermeister/in (§§ 74 bis 83) zuständig ist.

§ 46 AUFGABENBEREICH DES UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES

- (1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit beschließt der Umwelt- und Verkehrsausschuss über
 1. Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere zu Fragen der Abfallwirtschaft, der Energieeinsparungen, des Immissionsschutzes sowie über ökologisch bedeutsame Maßnahmen, soweit die Stadt in ihrem eigenen Wirkungskreis betroffen ist.
 2. Angelegenheiten zum Klimaschutz und der Klimapartnerschaft.
 3. Vollzug der Baumschutzverordnung, insbesondere Entscheidung über die Beseitigung von geschützten Bäumen und den Umfang von Ersatzpflanzungen.
 4. Stellungnahme der Stadt zu ökologisch bedeutsamen Teilen des Regionalplanes.
 5. Folgende Maßnahmen im Vollzug der Straßenverkehrsordnung:
 - a) wegweisende Beschilderung
 - b) Verkehrsführung im Stadtgebiet (insbesondere Durchfahrtsverbote, Verkehrsbeschränkungen, Einbahnstraßenregelungen)
 - c) Ausweisung von Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen
 - d) Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen
 6. Errichtung von Fußgängerüberwegen und Überquerungshilfen.
 7. Errichtung von Lichtzeichenanlagen.
 8. Grundsätzliche Angelegenheiten im Vollzug der Straßenverkehrsordnung.
 9. Verwendung der im Haushalt veranschlagten Mittel für Umweltschutz einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, Verkehrsverlangsamungs- und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen.
 10. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten.
 11. Abschluss von Verträgen hinsichtlich des Einsatzes von MVV-Bussen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € einmaliger oder laufender jährlicher Belastung.
 12. Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen.
 13. Abschluss von Umstufungs- und sonstigen Vereinbarungen mit anderen Straßenbaulastträgern auch bezüglich von Gemeindeverbindungsstraßen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- €.

14. Grundsätzliche Angelegenheiten im Vollzug des BayStrWG.
15. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen im Rahmen der Zuständigkeit, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 300.000,-- € nicht übersteigt.
16. Genehmigung von Investitionsmaßnahmen und anderen Maßnahmen mit Ausgaben bis 300.000,-- €.
- (2) In allen nicht unter Abs. 1 fallenden Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten wird der Ausschuss beratend i. S. § 40 tätig, sofern nicht der/die Erste Bürgermeister/in (§§ 74 bis 83) zuständig ist.

§ 47 WERKAUSSCHUSS STADTWERKE

- (1) Die Zuständigkeit des Werkausschusses Stadtwerke richtet sich nach den Vorschriften der Betriebssatzung (Art. 88 Abs. 5 GO).
- (2) In allen nicht unter Abs. 1 fallenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke wird der Ausschuss beratend im Sinne § 40 tätig, sofern nicht die Werkleitung (§ 4 der Betriebssatzung) oder der/die Erste Bürgermeister/in (§ 7 der Betriebssatzung) zuständig ist.

§ 48 SOZIALAUSSCHUSS

- (1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit beschließt der Sozialausschuss über:
 1. Konzeptionell bedeutsame Fragen und Angelegenheiten des laufenden Betriebes von Jugendeinrichtungen
 2. Grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendpflege, der Jugendarbeit, der Schulen und des Sports sowie der Kindertagesbetreuung
 3. Grundsätzliche Angelegenheiten in Seniorenangelegenheiten, insbesondere Konzept und Betrieb des Begegnungszentrums, Seniorenprogramme, Veranstaltungen für Senior/innen, altersgerechte Wohnungen
 4. Angelegenheiten des sozialen Wohnungsbaus, sowie die Umsetzung von Wohnraumbeschaffungs- und Eigenheimprogrammen für Einheimische
 5. Grundsätzliche Themen zu Anliegen und Förderung behinderter Menschen
 6. Migrationsangelegenheiten und Integration, Vernetzung der örtlichen Organisation mit sozialen Angeboten
 7. Genehmigung von Investitionsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen mit Ausgaben bis 300.000,-- €

§ 49 KULTURAUSSCHUSS FORUM

- (1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit beschließt der Kulturausschuss endgültig über:
 1. Kulturprogramme und sonstige kulturelle Veranstaltungen der Stadt
 2. Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtbibliothek
 3. Grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Museen
 4. Herausgabe und Fortschreibung (redaktionelle Bearbeitung) der Stadtchronik
 5. Verwendung der im Haushaltsplan für den Kulturbereich veranschlagten Mittel
- (2) Soweit die nach Abs. 1 getroffenen Entscheidungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, Bauvorhaben berühren oder Angelegenheiten beraten werden sollen, die nicht in Abs. 1 genannt sind, wird der Ausschuss vorberatend im Sinne des § 40 tätig, sofern nicht der/die Erste Bürgermeister/in (§§ 74 bis 83) zuständig ist.

50 AUFGABENBEREICH DES FERIENAUSSCHUSSES

Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit (§ 13 Abs. 2) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, und die aus wichtigen Gründen nicht bis zum Ende der Ferien aufschiebbar sind.

Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (§ 35), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die den Werkausschüssen obliegen (Art. 32 Abs. 4 GO).

Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 37 entsprechend. Eintretende Änderungen werden von den Fraktionen im Stadtrat mitgeteilt.

VI. BERATENDE GREMIEN

§ 51 BILDUNG, AUFLÖSUNG, ALLGEMEINE AUFGABEN DER BERATENDEN GREMIEN

- (1) Neben den Ausschüssen können durch den Stadtrat auch andere beratende Gremien (Beiräte) mit besonderen Aufgaben gebildet werden. Die Zusammensetzung der Beiräte und die Regelung des Vorsitzes ergeben sich aus § 2 Nr. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.
- (2) Die Beiräte haben die Aufgabe, die zuständigen städtischen Gremien und die Verwaltung in allen im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben durch Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen.

§ 52 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 37 gilt sinngemäß, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 53 GESCHÄFTSGANG

- (1) §§ 42, 43 Abs. 1, 3 und 4 gelten sinngemäß, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. §§ 14, 19 Abs. 7 finden keine Anwendung.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann zu den Sitzungen der beratenden Gremien mit deren Zustimmung auch weitere Personen hinzuziehen (Stadratsmitglieder, Angehörige der Verwaltung, Sachverständige usw.).

§ 54 ÄLTESTENRAT

- (1) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung in wichtigen Angelegenheiten. Ferner unterstützt er den/die Erste/n Bürgermeister/in in bedeutsamen Fragen der Tagesordnung und des Geschäftsganges für den Stadtrat.
- (2) Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Die Sitze werden durch Beschluss des Stadtrates auf die von den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften benannten Stadratsmitglieder verteilt.
- (3) Der/Die Erste Bürgermeister/in beruft den Ältestenrat ein, wenn er/sie oder drei seiner Mitglieder es für notwendig erachten. Die Einladung erfolgt in der Regel mündlich oder telefonisch, ausnahmsweise auch schriftlich; dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
- (4) Der Ältestenrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder arbeitsfähig. Der Ältestenrat kann andere Personen (Stadträte, Angehörige der Verwaltung, Sachverständige usw.) beiziehen.
- (5) Der Ältestenrat fasst keine entscheidenden Beschlüsse, sondern spricht Empfehlungen aus. In besonders dringlichen Fällen kann der/die Erste Bürgermeister/in die Meinung des Ältestenrates telefonisch einholen.

Soweit dies technisch möglich ist, soll dabei eine Konferenzschaltung mit allen Mitgliedern des Ältestenrates eingerichtet werden.

§ 55 RECHTSSTELLUNG UND BEFUGNISSE DER BEIRÄTE

Für die Beiräte (§ 56 - § 61) werden nachfolgende Regelungen getroffen:

- (1) Den einzelnen Beiräten können durch den Haushaltsplan der Stadt Ausgabemittel in eigener Budgetverantwortung zur Verwendung für die ihnen obliegende Aufgabenwahrnehmung zugewiesen werden. Die Entscheidung über die jeweilige Mittelbewilligung trifft der Stadtrat im Zuge der jährlichen Haushaltsberatung und Beschlussfassung zum Erlass der Haushaltssatzung nach entsprechender vorheriger Mittelanmeldung durch den/die Beiratsvorsitzende/n.
- (2) Zu grundlegenden Themen, die den Aufgabenbereich eines Beirates laut nachfolgender Regelungen der § 56 - § 61 tangieren, wird die Stellungnahme des jeweiligen Beirates vor Beschlussfassung des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse eingeholt, sofern nach den zeitlichen Umständen ohne nachteilige Verzögerung möglich.
- (3) Dem/Der Beiratsvorsitzenden bzw. einem/r benannten Vertreter/in wird des Weiteren zu Themen, die den Aufgabenbereich eines Beirates laut nachfolgender Regelungen der § 56 - § 61 tangieren, ein Rederecht im Stadtrat bzw. seiner Ausschüsse eingeräumt.

§ 56 BEIRAT FÜR INTERKULTURELLES ZUSAMMENLEBEN UND MIGRATION

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, die Lebensverhältnisse der in Unterschleißheim wohnenden Ausländer/innen zu verbessern, ihnen das Einleben zu erleichtern und die menschlichen Beziehungen zwischen Deutschen und den Menschen mit anderen Staatsangehörigkeiten in Unterschleißheim zu fördern. Insbesondere soll der Beirat helfen, das gegenseitige Verständnis der Kulturen und Religionen zu verbessern. Er soll mit allen in der Ausländerarbeit tätigen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen Kontakte pflegen.
- (2) Themenschwerpunkte sind hierbei, Menschen und Religion zusammenzubringen, Vernetzung zu allen ausländischen Mitbürger/innen, Erlernen der deutschen Sprache, Projekte und Aktionen für Eltern und Kinder, Förderung des interreligiösen Dialogs und Ansprechpartner für alle Nationalitäten.

§ 57 SPORT-UND VEREINSBEIRAT

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, im Rahmen des Aufgabengebietes auf entstehende Probleme hinzuweisen und Vorschläge zu deren Abhilfe sowie zur Förderung der Vereine und des Sports auszuarbeiten. Er soll mit allen örtlichen Organisationen und Einrichtungen, die in der Vereinsarbeit tätig sind oder sich mit Sportfragen befassen, Kontakt pflegen.
- (2) Themenschwerpunkte sind hierbei Integrationsarbeit durch Vereine, Vereinbarkeit der Ganztagschule mit Teilnahme am Vereinsleben, Zusammenarbeit der Vereine und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 58 PARTNER- UND PATENSCHAFTSBEIRAT

- (1) Der Beirat wird zur Pflege der von der Stadt eingegangenen Partner- und Patenschaften gebildet.
- (2) Seine Aufgaben ergeben sich aus den im Einvernehmen mit dem Stadtrat zu erlassenden Richtlinien.

§ 59 BEIRAT FÜR SOZIALES UND FAMILIE

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, auf bestehende Probleme im sozialen sowie im familiären Bereich hinzuweisen und Vorschläge zu deren Abhilfe und zur Förderung von sozial Schwächeren und Familien auszuarbeiten. Er soll mit allen örtlichen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen, die in der Sozial- und Familienarbeit tätig sind, Kontakte pflegen.

- (2) Themenschwerpunkte sind hierbei Teilhabe sozial Schwächerer und psychisch Erkrankter sowie von Sucht betroffener Menschen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Betreuungskonzepte), Vernetzung sozialer Einrichtungen sowie Ganztagsbetreuung für Schüler/innen.

§ 60 BEIRAT FÜR SENIOREN

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, auf bestehende Probleme bei Senior/innen hinzuweisen und Vorschläge zu deren Abhilfe und zur Förderung dieses Personenkreises auszuarbeiten. Er soll mit allen örtlichen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, Kontakte pflegen.
- (2) Themenschwerpunkte sind hierbei die Schaffung einer nötigen Infrastruktur für Senior/innen, Wohnformen für Senior/innen, Vernetzung zu anderen einschlägigen Einrichtungen, die nicht im Beirat vertreten sind, sowie Aufklärungsarbeit.

§ 60 a BEIRAT FÜR INKLUSION

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, im Rahmen des Aufgabengebietes auf entstehende Probleme bei Menschen mit Behinderungen hinzuweisen und Vorschläge zu deren Abhilfe und zur Förderung dieses Personenkreises auszuarbeiten. Er soll mit allen örtlichen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen, die in der Behindertenarbeit tätig sind, Kontakte pflegen.
- (2) Themenschwerpunkte sind hierbei Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen, barrierefreies- und behindertengerechtes Wohnen, barrierefreie verkehrliche Infrastruktur, Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen, Vernetzung zu anderen einschlägigen Einrichtungen, die nicht im Beirat vertreten sind, sowie Aufklärungsarbeit.

§ 61 TEAM AGENDA 21

- (1) Das Team Agenda 21 erarbeitet Vorschläge und Anregungen, um einem ökologisch, sozial und wirtschaftlich verträglichen Handeln näher zu kommen.
- (2) Die Empfehlungen des Team Agenda 21 sind vom/von der Sprecher/in zu unterzeichnen, der Stadt zuzuleiten und von den zuständigen Organen zu behandeln.
- (3) Die in dieser Geschäftsordnung für den Stadtrat, für den/die Erste Bürgermeister/in, für die beschließenden und beratenden Gremien maßgeblichen Bestimmungen finden auf das Team Agenda 21 keine Anwendung.

§ 62 JUGENDPARLAMENT

- (1) Aufgabe des Jugendparlamentes ist es, die politischen Zusammenhänge und Aufgaben für junge Menschen transparenter werden zu lassen und ihr Interesse, Demokratie verantwortlich mitzugestalten, zu bestärken.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle in Unterschleißheim wohnenden Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 21 Jahre sind. Das Jugendparlament besteht aus max. 20 Delegierten. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Das Jugendparlament bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. Er/ Sie leitet sie bis zur Wahl des Sprechers/der Sprecherin und dessen/deren Stellvertreter/in. Alle Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister/innen in der Gemeindeordnung durchgeführt.
- (4) Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Unterschleißheim Empfehlungen erarbeitet, die vom/von der Sprecher/in unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Stadt behandelt werden. Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. Dem/Der Sprecher/in wird ein Rederecht im Hauptausschuss eingeräumt.

- (5) Das Jugendparlament erhält für seine Arbeit einen jährlichen Etat. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
- (6) Die in der Geschäftsordnung des Stadtrates für den Ersten Bürgermeister und die beschließenden und beratenden Gremien maßgeblichen Bestimmungen finden auf das Jugendparlament keine Anwendung. Das Jugendparlament gibt sich eigene Statuten und Regeln, die der Zustimmung des Stadtrates bedürfen.

§ 62 a JUGENDBEIRAT

Aufgabe des Beirates ist es, auf Anregungen und bestehende Probleme junger Menschen hinzuweisen und Vorschläge zu deren Abhilfen und zur Förderung junger Menschen auszuarbeiten.

VI. REFERENT/INNEN

§ 63 BERUFUNG VON REFERENT/INNEN UND BEAUFTRAGTEN

- (1) Der Stadtrat beruft aus seiner Mitte
 1. vier Bau- und Liegenschaftsreferent/innen (§ 66),
 2. vier Finanzreferent/innen (§ 67),
 3. vier Referent/innen für Jugend und Sport (§ 68),
 4. vier Referent/innen für Umweltschutz und Verkehr (§ 69),
 5. vier Sozialreferent/innen (§ 70),
 6. vier Werkreferent/innen Stadtwerke (§ 71),
 7. vier Kulturreferent/innen Forum (§ 72),
 8. vier Gleichstellungsbeauftragte (§ 73).
- (2) Für jeden Referenten/jede Referentin wird für den Fall der Verhinderung ein/e Stellvertreter/in namentlich bestellt.
- (3) Der CSU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der Freien Bürgerschaft Unterschleißheim e. V. steht ein Vorschlagsrecht für jeweils einen Referenten/eine Referentin zu.

§ 64 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

- (1) § 37 gilt sinngemäß, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ein Stadtratsmitglied soll – abgesehen vom Vertretungsfall – nicht die Aufgaben mehrerer Referent/innen wahrnehmen.
- (3) Der/Die Erste Bürgermeister/in, die Ausschüsse und die beratenden Gremien sollen Referent/innen zu Sitzungen und Besprechungen beiziehen, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird.
- (4) Referent/innen, die zu Sitzungen beigezogen werden, sollen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches als Sachverständige gehört werden. An Beratung und Abstimmung dürfen sie nicht teilnehmen.
- (5) Den Referent/innen steht ein umfassendes Informations- und Einsichtsrecht zu, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die Organstellung des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin, insbesondere seine/ihre Zuständigkeit, Beschlüsse der Stadtorgane zu vollziehen, darf dabei nicht eingeschränkt werden.

§ 65 GESCHÄFTSGANG

Für die Referent/innen und Beauftragten nach § 63 Ziffer 1 bis 8 gilt § 43 Abs. 3 bis 5 sinngemäß. Die §§ 14, 15, 17, 19, 31 finden keine Anwendung.

§ 66 BAU- UND LIEGENSCHAFTSREFERENT/INNEN

Aufgabe der Bau- und Liegenschaftsreferent/innen ist die Beratung der Stadtorgane bei der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt. Sie wirken insbesondere als Kontaktleute zwischen dem Bauamt der Stadt und den Stadtorganen.

§ 67 FINANZREFERENT/INNEN

Aufgabe der Finanzreferent/innen ist die Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und bei der Rechnungslegung und bei der Beratung der Stadtorgane in diesen Angelegenheiten sowie bei Unternehmensbeteiligungen.

§ 68 REFERENT/INNEN FÜR JUGEND UND SPORT

Aufgabe der Referent/innen für Jugend und Sport ist die Beratung der Stadtorgane in Jugend- und Sportangelegenheiten. Sie wirken insbesondere als Kontaktleute zwischen den zuständigen Ämtern der Stadt und den Stadtorganen.

§ 69 REFERENT/INNEN FÜR UMWELT UND VERKEHR

Aufgabe der Referent/innen für Umwelt und Verkehr ist die Beratung der Stadtorgane in Angelegenheiten des Umweltschutzes und in grundsätzlichen Verkehrsangelegenheiten der Stadt. Dazu zählen insbesondere Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, örtliche und überörtliche Straßenplanungen sowie der öffentliche Personennahverkehr (MVV-Busse, S-Bahn). Die Referent/innen für Umwelt und Verkehr haben weiterhin die Aufgabe, die Stadtorgane in Angelegenheiten nach Satz 1 aus der Sicht der Stadt zu beraten. Sie wirken insbesondere als Kontaktleute zwischen den zuständigen Ämtern der Stadt und den Stadtorganen.

§ 70 SOZIALREFERENT/INNEN

Aufgabe der Sozialreferent/innen ist die Beratung der Stadtorgane in sozialen Angelegenheiten. Dazu zählen insbesondere soziale Belange von Familien, Kindern, Senior/innen und Menschen mit Behinderung. Sie wirken insbesondere als Kontaktleute zwischen den zuständigen Stellen der Stadt und den Stadtorganen, und wirken im Beirat für soziale Belange mit.

§ 71 WERKREFERENT/INNEN STADTWERKE

Aufgabe der Werkreferent/innen Stadtwerke ist die Beratung der Stadtwerke bei der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Mitwirkung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans. Sie wirken insbesondere als Kontaktleute zwischen den Stadtwerken und den Stadtorganen.

§ 72 KULTURREFERENT/INNEN FORUM

Aufgabe der Kulturreferent/innen Forum ist die Mitwirkung an der städtischen Kulturarbeit sowie die Beratung der Stadtorgane in Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, der Bibliothek sowie der örtlichen Volks- und weiterführenden Schulen. Sie wirken insbesondere als Kontaktleute zwischen der Verwaltung und den Stadtorganen.

§ 73 GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt auf die Gleichstellung von Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft hin.
- (2) Sie fördern zusätzlich mit eigenen Initiativen die Durchführung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) und die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarung von Familie und Beruf für Frauen und Männer.
- (3) Sie wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit in allen Angelegenheiten mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Sicherung der Chancengleichheit haben können.

- (4) Zu ihren Aufgaben gehören auch die Beratung zu Gleichstellungsfragen und die Unterstützung der Beschäftigten in Einzelfällen. Soweit solche Angelegenheiten die Stadt betreffen, wenden sie sich an den/die Erste/n Bürgermeister/in.

VII. DER/DIE ERSTE BÜRGERMEISTER/IN

§ 74 VORSITZ IM STADTRAT

- (1) Der/Die Erste Bürgermeister/in führt den Vorsitz im Stadtrat und in den Ausschüssen, ausgenommen im Rechnungsprüfungsausschuss und in den Beiräten (Art. 33 Abs. 2, 36, 103 Abs. 2 GO). Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der/die Erste Bürgermeister/in Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 75 LEITUNG DER STADTVERWALTUNG, ALLGEMEINES

- (1) Der/Die Erste Bürgermeister/in leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er/Sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeister/innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der/Die Erste Bürgermeister/in vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der/Die Erste Bürgermeister/in führt die Dienstaufsicht über die Beamt/innen der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamt/innen der Stadt aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der/Die Erste Bürgermeister/in verpflichtet die weiteren Bürgermeister/innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt sein dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er/sie Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 76 LAUFENDE ANGELEGENHEITEN

- (1) Dem/Der Ersten Bürgermeister/in obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO).
In den nachfolgend aufgeführten Punkten kann im Regelfall, soweit keine Anhaltspunkte für eine grundsätzliche Bedeutung vorliegen, von einer laufenden Angelegenheit ausgegangen werden:
 1. Genehmigung von Investitionsmaßnahmen und anderen Maßnahmen mit Ausgaben von nicht mehr als 75.000,-- €, soweit es sich nicht um Investitionen im Anlagevermögen (Bauten und Instandsetzungen) handelt
 2. Investitionen im Anlagevermögen (Bauten und Instandsetzungen an Bauten)
 - a) Planungsauftrag bei Baukosten von nicht mehr als 150.000,-- €
 - b) Projektgenehmigung bei Baukosten von nicht mehr als 150.000,-- €
 - c) Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen bei Baukosten von nicht mehr als 150.000,-- €
 - d) Genehmigung der Vorplanung bei Baukosten von nicht mehr als 150.000,-- €

3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandswert bis zu 100.000,-- €, bei Bauvorhaben zuzüglich eines Ansatzes für unvorhersehbare Leistungen im Rahmen des Auftragszweckes bis zu 10 % der Vergabesumme; im Falle der Verteilung der Arbeit oder Lieferung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.
4. Erwerb, Veräußerung, Tausch, dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Geschäftswert bis 100.000,-- €
5. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittserklärungen für dingliche Rechte
6. Die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 100.000,-- € beträgt
7. Zahlung von Bodenwertentschädigungen für die Inanspruchnahme von Boden mit einem Geschäftswert bis zu 25.000,-- €
8. Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Gegenleistung 25.000,- € nicht übersteigt
9. Beteiligung der Stadt an Investitionen von Mieter/innen, wenn die Leistung der Stadt im Wege der Mietenaufrechnung 25.000,-- € nicht übersteigt
10. Zahlungen von Entschädigungen an Mieter/innen bis zu 25.000,-- € im Einzelfall
11. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
12. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 €, erhöhen
13. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen bis zu 1.000,-- € im Einzelfall
14. Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Schenkungen, Erbschaften, Vermächnissen und sonstigen zweckgebundenen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- €
15. An- und Verkauf, Tausch von Wertpapieren sowie Geldanlagen in anderen zulässigen Anlageformen (z. B. Rentenfonds) bis zu einer Wertgrenze von 100.000, -- €
16. Gewährung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine/Organisationen auf Grundlage der städtischen Vereins- und Sportförderungsrichtlinie bis zu 2.000,-- € je Einzelfall. Unentgeltliche Überlassung von Räumen (hier: Rathaus sowie im Bürgerhaus) an Vereine/Organisationen/Schulen bis zu 2.000 € je Einzelfall
17. Verleihung von Ehrengaben und Schulpreisen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- € im Einzelfall
18. Gewährung von Beihilfen an Bedürftige bis zu 500,-- € im Einzelfall
19. Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr 100.000 €, über einem Jahr 50.000 €
20. Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu 50.000,-- €, Erlass von Forderungen im Einzelfall bis 10.000,-- €. Verfügung über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan veranschlagt sind
22. Bildung und Auflösung von Rücklagen
23. Errichtung von Konten und Depots und die Anlegung bei Geldinstituten
24. Verwendung nicht zweckgebundener Zuwendungen an die Stadt bis zu 5.000,-- €
25. Nachträgliche Zinssenkung für aufgenommene Kredite
26. Annahme beantragter Zuwendungen von Bund und Land ohne betragsmäßige Begrenzung

27. Aussetzung der Vollziehung bei Steuern und Abgaben von maximal 50.000,-- € innerhalb eines Haushaltsjahres, soweit gegen den Feststellungsbescheid Widerspruch erhoben wurde und eine Abänderung des Bescheides zugunsten des Steuerpflichtigen zu erwarten ist
28. Vollstreckungserklärung von Ausstandsverzeichnissen und sonstigen vollstreckbaren Urkunden
29. Erteilung der Anordnungsbefugnis an einzelne Dienstkräfte
30. Absetzung von Fahrnissen, die unbrauchbar, wertlos oder zu Verlust gegangen sind
31. Vollzug der Satzungen und Verordnungen der Stadt
32. Schließung von städtischen Einrichtungen für einen Zeitraum bis längstens zwei Wochen, beim Hallenbad längstens bis zu vier Wochen
33. Umstellung von Verfahren auf elektronische Datenverarbeitung oder Änderung bereits automatisierter DV-Verfahren bis zu einem einmaligen Mittelbedarf von 50.000,-- € oder einem laufenden Mittelbedarf von jährlich 50.000,-- €, soweit zwischen den Ämtern und dem Personalrat Übereinstimmung besteht
34. Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung
35. Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens (Art. 4 GO)
36. Stellung von Strafanzeigen
37. Durchführung der Wohnungsaufsicht, der Wohnraumbewirtschaftung und Vollzug der Richtlinien zur Gewährung von kommunalem Wohngeld, Obdachlosenunterbringung
38. Vergabe von Wohnungen, über welche die Stadt als Eigentümerin, Mieterin oder durch Darlehen oder andere Förderung verfügen kann
39. Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG
40. Abschluss von Erschließungsverträgen (BauGB) und von Erschließungsbeitrags-Ablösungsverträgen (BauGB) bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € sowie Abschluss von Ablösungsverträgen für Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Ablösungsverträge zu Kostenerstattungsbeträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- €
41. Umlegung des Erschließungsaufwands, nicht jedoch die Festsetzung von besonderen Abrechnungsgebieten
42. Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens nach § 3 Abs. 1, 2 und § 4 Abs. 1 BauGB, soweit ein Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und über die grundsätzliche Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf vorliegt
43. Abgabe von Stellungnahmen zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie zu Bauleitplänen benachbarter Kommunen, soweit sie für die Stadt keine oder nur eine geringe Bedeutung haben
44. Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts bei Veräußerung von Eigentumswohnungen und Reihenhäusern und die Erteilung einer Bestätigung, soweit auf Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb bebauter Ortsteile kein Vorkaufsrecht gegeben ist
45. Erteilung des städtischen Einvernehmens zu Bauvorhaben, soweit sie
 - a) im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und dessen Festsetzungen nicht wesentlich widersprechen
 - b) innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen und keine wesentlichen Abweichungen von bauplan- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegen,

- c) im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanentwurfes liegen und der Grundstücks- und Bauausschuss bereits einen Beschluss über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB gefasst hat. Ist eine Verweigerung des Einvernehmens beabsichtigt, erfolgt die Entscheidung durch den Grundstücks- und Bauausschuss.
- 46. Abgabe der städtischen Stellungnahme zu Vorhaben, denen im Verfahren auf Erteilung eines Vorbescheides bereits zugestimmt wurde und die keine wesentlichen Veränderungen aufweisen
- 47. Erinnerungsabgaben zu Wasser-, Abwasser-, Stromversorgungs-, Gas- und Fernsprechnetzausdehnungsplänen, die nur von geringer Bedeutung sind
- 48. Stellung von Vermessungsanträgen und Stellungnahme zu solchen Anträgen Dritter, soweit diese nicht von wesentlicher Bedeutung sind
- 49. Entscheidung über datenschutzrechtliche Freigaben automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 26 BayDSG, Art. 89 DSGVO)
- 50. Einholung von Gutachten oder Studien, wenn die Ausgaben hierfür im Einzelfall 20.000,-- € nicht übersteigen
- 51. Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 90 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 1 GO). Dem Ersten Bürgermeister/Der Ersten Bürgermeisterin werden hierfür gem. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayGO jährlich wiederkehrende Beschluss Themen, wie z. B. die formale Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und die Entlastung der Unternehmensorgane, welche für die Stadt weder von grundsätzlicher Bedeutung sind, noch erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, zur selbständigen Erledigung übertragen. Sofern er/sie persönlich beteiligt ist, handelt sein/e Vertreter/in.
- 52. Behandlung von Widersprüchen sowie Stellung/Behandlung von Anträgen nach § 80 Abs. 4, 5 VwGO und nach § 361 AO. Die zuständigen Ausschüsse sind über erfolgte Widersprüche zu informieren.
- 53. In allgemeinen Rechts -und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt
- 54. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Information über die in öffentlichen Sitzungen getroffenen Entscheidungen der Beschlussgremien
 - (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Absatz 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 77 VOLLZUG DES HAUSHALTSPLANES, GENEHMIGUNG VON ÜBERPLANMÄßIGEN AUSGABEN

- (1) Der/Die Erste Bürgermeister/in vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Stadtrates, der Ausschüsse sowie seiner/ihrer eigenen Zuständigkeit, insbesondere entsprechend den Art. 66, 68 bis 73 GO.
- (2) Der/Die Erste Bürgermeister/in ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des in der Haushaltssatzung bzw. in der Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages aufzunehmen (Art. 73GO).
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

Der/Die Erste Bürgermeister/in ist berechtigt, im Einzelfall

1. im Verwaltungshaushalt die Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bis 50.000,- € und die Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben bis 25.000,- € sowie die Inanspruchnahme der Deckungsreserve für Mehrausgaben des Verwaltungshaushalts zu genehmigen und
2. in gleicher Höhe wie Ziffer 1 die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes zu genehmigen, wenn die Deckung
 - a) durch Einsparungen bei anderen Ausgabenansätzen des Vermögenshaushaltes gegeben ist oder
 - b) durch über- und außerplanmäßige Einnahmen des Vermögenshaushaltes gegeben ist oder
 - c) durch Erhöhung des Zuführungsbetrages vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt aufgrund über- und außerplanmäßiger Einnahmen im Verwaltungshaushalt geschaffen werden kann oder
 - d) durch Erhöhung des Zuführungsbetrages vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt zu Lasten der Deckungsreserve erfolgen kann.

§ 78 ÜBERTRAGENE ANGELEGENHEITEN GEM. ART. 37 ABS. 2 GO

Dem/Der Ersten Bürgermeister/in werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Staatsangehörigkeitsrecht
2. Personenstandswesen
3. Meldewesen, Pässe und Ausweise
4. Wahlrecht und Statistik
5. Gesundheits- und Veterinärwesen
6. Öffentliches Versicherungswesen
7. Lastenausgleichsrecht

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 79 ZUSTÄNDIGKEIT DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS/DER ERSTEN BÜRGERMEISTERIN IN PERSONALANGELEGENHEITEN

- (1) Der/Die Erste Bürgermeister/in ist gemäß Art. 43 Abs. 2 GO zuständig für
 - a) Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung von Beamten/innen bis zur Besoldungsgruppe A8 (2. QE)
 - b) Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt
 - c) den Abschluss von Vereinbarungen mit geringfügig und kurzfristig Beschäftigten
- (2) In Personalangelegenheiten der Beamten/innen und tariflich Beschäftigten unabhängig der Besoldungs-/Entgeltgruppe:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten, soweit gesetzlich erforderlich
 - c) die Entscheidung über Arbeitszeitveränderungen sowie Festlegungen der Wochenarbeitszeit

- (3) Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit von Beamten/innen im Rahmen der Ziffer 1, soweit nicht die Mitwirkung des Landespersonalausschusses gegeben ist
- (4) Genehmigung von Sonderurlaub gemäß den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Ziffer 1
- (5) Genehmigung von Reisen im Sinne des bayerischen Reisekostengesetzes, Gewährung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten
- (6) Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und Zuschlägen an Beamten/innen und Beschäftigte nach Maßgabe von Rechts- und Tarifvorschriften und staatlichen Verwaltungsanordnungen
- (7) Ausreichung von Personaldarlehen, Gewährung von Umzugsdarlehen sowie von Darlehen für die Beschaffung von anerkannten Kraftfahrzeugen im Einzelfall, soweit von den aufgestellten Richtlinien nicht abgewichen wird
- (8) Einrichtung von Fortbildungskursen und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
- (9) Erklärung des Einvernehmens zur Abordnung von Beamten/innen anderer Dienstherren zur Stadt bis zur Dauer von einem Jahr
- (10) Abschluss von Dienstleistungsverträgen, insbesondere übergangsweise Besetzung vorhandener Stellen mit Kräften von Zeitarbeitsfirmen
- (11) Die Einstellung von zeitlich befristeten Arbeitskräften
- (12) Entscheidung über Dienst-, Aus- und Fortbildungsreisen von Beamten/innen, Beschäftigten und Auszubildenden

§ 80 DRINGLICHE ANORDNUNGEN UND UNAUFSCHEBBARE GESCHÄFTE

- (1) Der/Die Erste Bürgermeister/in ist befugt, an Stelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (2) Vom/Von der Ersten Bürgermeister/in getroffene dringliche Anordnungen sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen beschließenden Ausschusses bekannt zu geben.

§ 81 AUFGABEN DER VERTEIDIGUNG UND DES SCHUTZES DER ZIVILBEVÖLKERUNG

Der/Die Erste Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GO)

1. die der Stadt durch Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder Ausschüsse zuständig sind.
2. Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO).

§ 82 ABHALTUNG VON BÜRGERVERSAMMLUNGEN

- (1) Der/Die Erste Bürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die Erste Bürgermeister/in oder ein von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in.
- (2) Auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der/die Erste Bürgermeister/in darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 83 VERRETUNG DER STADT NACH AUSSEN, VERPFLICHTUNGSGESCHÄFTE

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der/die Erste Bürgermeister/in nicht gemäß §§ 74 – 83 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der/Die Erste Bürgermeister/in kann im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.
- (3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den/die Erste/n Bürgermeister/in oder seine/n Stellvertreter/in unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 84 STELLVERTRETUNG DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS/DER ERSTEN BÜRGERMEISTERIN

- (1) Der/Die Erste Bürgermeister/in wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Zweiten Bürgermeister/in und wenn diese/r verhindert ist, vom/von der Dritten Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des/der Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin, erfolgt die Stellvertretung des/der Ersten Bürgermeisters/Bürgermeisterin in folgender Reihenfolge:
 1. durch den/die Vorsitzende/n der stärksten Fraktion
 2. durch den/die Vorsitzende/n der zweitstärksten Fraktion
 3. durch den/die 1. Stellvertreter/in der stärksten Fraktion
 4. durch den/die 1. Stellvertreter/in der zweitstärksten Fraktion
 5. durch den/die Vorsitzende/n der drittstärksten Fraktion
- (2) Bei kurz dauernder Verhinderung des/der Ersten Bürgermeisters/Bürgermeisterin (bis zu fünf Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung der Stadt durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 38 Abs. 2 GO gewährleistet ist.
- (3) Der/Die Erste Bürgermeister/in soll den/die Stellvertreter/in im Hinblick auf den Vertretungsfall über grundsätzliche Angelegenheiten der Stadt informieren.
- (4) Der/Die Erste Bürgermeister/in hat seine/ihre gewählte/n Stellvertreter/in schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden darf.
- (5) Der Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der/die zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, sein/ihr Amt auszuüben. Der/Die Stellvertreter/in tritt in diesem Falle in alle Rechte und Pflichten des/der Ersten Bürgermeisters/Bürgermeisterin ein.
- (6) Für den Vorsitz im Stadtrat oder in einem Ausschuss liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der/die zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

VIII. MITGLIEDSCHAFT IN ZWECKVERBÄNDEN, UNTERNEHMEN, PRIVATRECHTSFORM

§ 85 ZWECKVERBÄNDE

- (1) Die Stadt wird in der Verbandsversammlung durch den/die Erste/n Bürgermeister/in kraft Amtes vertreten. Mit Zustimmung des/der Ersten Bürgermeisters/Bürgermeister/in und seiner/ihrer Stellvertreter/in kann der Stadtrat andere Mitglieder des Stadtrates als Vertreter/innen bestellen.
- (2) Für weitere Sitze der Stadt gilt § 37 Abs. 2, 3 sinngemäß.

§ 86 BESETZUNG DER AUFSICHTSRÄTE

- (1) Die sieben Sitze der Aufsichtsratsmitglieder (ohne Erste/n Bürgermeister/in als Aufsichtsratsvorsitzende/n) im Aufsichtsrat der Geothermie Unterschleißheim AG – GTU AG – werden wie folgt besetzt: Sechs Sitze werden nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren an die Fraktionen und Gruppen im Stadtrat verteilt. Das Vorschlagsrecht für das weitere siebte, nicht dem Stadtrat angehörige Mitglied wird mehrheitlich ausgeübt. Die Fraktionen können auch, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, Nichtstadtratsmitglieder zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellen. Scheidet ein Mitglied aus dem Stadtrat aus, so verliert dieses Mitglied auch seinen Sitz im Aufsichtsrat.

In den Fällen des Ausscheidens einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder im Fall des Widerrufs der Bestellung einzelner oder sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder findet jeweils eine Nachbestellung für den Rest der Amtszeit statt. Der Fraktion, welche das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hat, steht auch für die von der Hauptversammlung vorzunehmende Ersatzwahl ein Vorschlagsrecht zu.

- (2) Der Aufsichtsrat der Stromversorgung Unterschleißheim GmbH & Co KG (insgesamt sieben Mitglieder, davon vier von der Stadt) wird wie folgt besetzt: Der/Die Erste Bürgermeister/in sowie drei weitere Mitglieder von der Stadt Unterschleißheim, wobei das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied CSU-Fraktion, SPD-Fraktion und Grünen-Fraktion zusteht. Die Fraktionen können auch, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, Nichtstadtratsmitglieder zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellen. Scheidet ein Mitglied aus dem Stadtrat aus, so verliert dieses Mitglied auch seinen Sitz im Aufsichtsrat.

In den Fällen des Ausscheidens einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder im Fall des Widerrufs der Bestellung einzelner oder sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder findet jeweils eine Nachbestellung für den Rest der Amtszeit statt. Der Fraktion, welche das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hat, steht auch für die von der Gesellschafterversammlung vorzunehmende Ersatzwahl ein Vorschlagsrecht zu.

- (3) Der Aufsichtsrat der Gasversorgung Unterschleißheim GmbH & Co KG (insgesamt sieben Mitglieder, davon vier von der Stadt) wird wie folgt besetzt: Der/Die Erste Bürgermeister/in sowie drei weitere Mitglieder von der Stadt Unterschleißheim, wobei das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied CSU-Fraktion, SPD-Fraktion und Grünen-Fraktion zusteht. Die Fraktionen können auch, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, Nichtstadtratsmitglieder zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellen. Scheidet ein Mitglied aus dem Stadtrat aus, so verliert dieses Mitglied auch seinen Sitz im Aufsichtsrat.

In den Fällen des Ausscheidens einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder im Fall des Widerrufs der Bestellung einzelner oder sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder findet jeweils eine Nachbestellung für den Rest der Amtszeit statt. Der Fraktion, welche das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hat, steht auch für die von der Gesellschafterversammlung vorzunehmende Ersatzwahl ein Vorschlagsrecht zu.

IX. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 87 ART DER BEKANNTMACHUNG

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Stadttafeln bekannt gemacht wird. Der Anschlag wird an den Stadttafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Stadttafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wenn der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Stadttafeln hingewiesen.
- (3) Die Stadt unterhält folgende Stadttafeln:
 1. in Unterschleißheim am Rathausplatz
 2. in Lohhof in der Bezirksstraße vor dem ehemaligen Rathaus
 3. in Hollern an der Einmündung des Finkenwegs in die Südliche Ingolstädter Straße
 4. in Unterschleißheim in der Hauptstraße an der Friedhofsmauer
 5. in Lohhof-Süd Ecke Mallertshofener Straße und Echingen Straße
 6. in Riedmoos an der Bushaltestelle Würmbachstraße
 7. in Lohhof im Bereich der Einmündung der Feldstraße in die Stadionstraße beim Kindergarten Rasselbande
 8. im Gewerbegebiet im Bereich der Einmündung der Carl-von-Linde-Straße in die Nördliche Ingolstädter Straße
 9. in Unterschleißheim Am Weiher

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 88 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.
- (2) Auf gleiche Weise kann im Einzelfall von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Gleiches gilt sinngemäß für die Ausschüsse und sonstigen Gremien, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 89 VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Die Geschäftsordnung wird im Internet zum Abruf bereitgestellt.

§ 90 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 09.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 25.11.2022 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 10.03.2023

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Stadt Unterschleißheim
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim
Telefon: +49 89 31009 105
Telefax: +49 89 31009 166
E-Mail: tstockerl@ush.bayern.de
Internet: www.unterschleissheim.de



STADT
UNTERSCHLEISSHEIM

GESCHÄFTSORDNUNG

DES STADTRATES 2020 - 2026